

Transhumane Partei Deutschland (TPD)
Rechenschaftsbericht für das Jahr 2015
gemäß §§ 23 ff. Parteiengesetz (PartG)

Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 9 PartG			
<u>Einnahmen- und Ausgabenrechnung für das Berichtsjahr 2015</u>			
Einnahmen der Partei:		in Euro	in Prozent
1. Mitgliedsbeiträge		0,00	0,00
2. Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge		0,00	0,00
3. Spenden von natürlichen Personen		200,00	100,00
4. Spenden von juristischen Personen		0,00	0,00
5. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit und Beteiligungen		0,00	0,00
6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen		0,00	0,00
7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit		0,00	0,00
8. staatliche Mittel		0,00	0,00
9. sonstige Einnahmen		0,00	0,00
Gesamt		200,00	100,00
Ausgaben der Partei:		in Euro	in Prozent
1. Personalausgaben		0,00	0,00
2. Sachausgaben		0,00	0,00
a) des laufenden Geschäftsbetriebes		0,00	0,00
b) für allgemeine politische Arbeit		0,00	0,00
c) für Wahlkämpfe		0,00	0,00
d) für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen		0,00	0,00
e) sonstige Zinsen		0,00	0,00
f) sonstige Ausgaben		0,00	0,00
3. Zuschüsse an Gliederungen		0,00	0,00
Gesamt		0,00	0,00
Überschuss (+) oder Defizit (-)		200,00	
Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 9 PartG (Fortsetzung)			

<u>Vermögensbilanz</u>					
Besitzposten:		in Euro			
A. Anlagevermögen:				0,00	
I. Sachanlagen:				0,00	
1. Haus- und Grundvermögen				0,00	
2. Geschäftsstellenausstattung				0,00	
II. Finanzanlagen:				0,00	
1. Beteiligungen an Unternehmen				0,00	
2. sonstige Finanzanlagen				0,00	
B. Umlaufvermögen:				0,00	
I. Forderungen an Gliederungen				0,00	
II. Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung				0,00	
III. Geldbestände				200,00	
IV. sonstige Vermögensgegenstände				0,00	
C. Gesamtbesitzposten				200,00	
Schuldposten:		in Euro			
A. Rückstellungen:				0,00	
I. Pensionsverpflichtungen				0,00	
II. sonstige Rückstellungen				0,00	
B. Verbindlichkeiten:				0,00	
I. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen				0,00	
II. Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung				0,00	
III. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				0,00	
IV. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern				0,00	
V. sonstige Verbindlichkeiten				0,00	
C. Gesamte Schuldposten				0,00	
Reinvermögen				200,00	
Anmerkung:					
Zum Zeitpunkt der Erstellung des Rechenschaftsberichts existierten keine Landesverbände.					

Gesonderte Ausweise und Erläuterungen

1. Gesonderte Ausweise

Zuwendungen (eingezahlte Mitglieds- oder Mandatsträgerbeiträge oder rechtmäßig erlangte Spenden) natürlicher Personen (§ 24 Abs. 8 i. V. m. § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG)

Zuwendungen natürlicher Personen fanden nicht statt.

Ausweis der Spenden und Mandatsträgerbeiträge an die Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert im Rechnungsjahr 10.000 € übersteigt (§ 25 Abs. 3 PartG)

Es wurden keine Mandatsträgerbeiträge erhoben, ein Ausweis entfällt daher.

Anzahl der Mitglieder zum 31. Dezember des Rechnungsjahres (§ 24 Abs. 10 PartG)

Am 31. Dezember des Rechnungsjahres waren 29 Personen Mitglieder der Partei.

Politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewandte öffentliche Zuschüsse (§ 24 Abs. 12 PartG)

Ein entsprechender nachrichtlicher Ausweis entfällt, da die Partei keine Jugendorganisation besitzt.

2. Erläuterungen

I. Erläuterungen zur Rechnungslegung allgemein

Mit dem vorliegenden Rechenschaftsbericht für das Jahr 2015 gibt der Vorstand des Bundesverbandes nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz – PartG) in der zum Zeitpunkt der Erstellung aktuellen Fassung, wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahres). Dem Rechenschaftsbericht ist gemäß § 24 Abs. 9 PartG eine Zusammenfassung vorangestellt. Im Jahr 2015 existierten keine Landesverbände, weshalb im Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 PartG die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband nicht aufgenommen werden konnten. Der Bundesverband hat diese Aufstellungen zur Ermittlung der jährlichen Gesamthöhe der Zuwendungen je Zuwendenden zusammengefasst. Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die die Mitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen, sind gemäß § 26 Abs. 4 Satz 2 PartG als Einnahmen unberücksichtigt geblieben. Von der in § 28 Abs. 1 PartG eingeräumten Möglichkeit, in der Vermögensbilanz allein Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 € (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen, ist kein Gebrauch gemacht worden. Von der in § 28 Abs. 3 PartG Gliederungen unterhalb der Landesverbände eingeräumten Möglichkeit, Einnahmen und Ausgaben im Jahr des Zu- beziehungsweise Abflusses zu verbuchen, auch wenn die jeweiligen Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten bereits im Vorjahr entstanden sind, ist grundsätzlich kein Gebrauch gemacht worden. Vermögensgegenstände sind nach § 28 Abs. 2 Satz 1 PartG mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt. Haus- und Grundvermögen, für das gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 PartG keine planmäßigen Abschreibungen erfolgen dürfen, ist nicht vorhanden.

II. Erläuterungen zur Vermögensbilanz

1. Auflistung der Beteiligungen an Unternehmen nach § 24 Abs. 6 Nr. 1 A. II. 1 PartG sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen (§ 24 Abs. 7 Nr. 1 PartG)

Der Bundesverband verfügt über keine Beteiligungen im Sinne von § 24 Abs. 7 Nr. 1 letzter Satz PartG. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

2. Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen (§ 24 Abs. 7 Nr. 2 PartG)

Es bestehen keine Beteiligungen der Partei an Medienunternehmen. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

3. Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz (§ 24 Abs. 7 Nr. 3 PartG)

Der Bundesverband verfügt über kein Haus- und Grundvermögen und keine Beteiligungen an Unternehmen.

III. Erläuterungen der Sonstigen Einnahmen

Im Jahr 2015 wurden keine sonstigen Einnahmen verbucht.